

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 3 MB 33/17
6 B 68/17

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg - Der Bürgermeister -, Rathausplatz 1, 24558
Henstedt-Ulzburg

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Graf von Westphalen und andere,
Poststraße 9 - Alte Post, 20354 Hamburg, - 2703/2017 -

g e g e n

den Kreis Segeberg - Der Landrat - Rechtsangelegenheiten, Hamburger Straße 30,
23795 Bad Segeberg

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Beigeladen und Beschwerdeführer:

1. Herr Benno Colmorgen, Prunstwieter 4 a, 24558 Henstedt-Ulzburg
2. Herr Ronald Finsterbusch, Storchenring 87, 24558 Henstedt-Ulzburg

Proz.-Bev zu 1-2: Rechtsanwälte Wegner und andere,
Sophienblatt 100, 24114 Kiel, - 1784/17 FÄ31 -

Streitgegenstand: Kommunalrecht - Antrag auf Wiederherstellung der
aufschiebenden Wirkung -

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichts in Schles-
wig am 5. Dezember 2017 beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen gegen den Be-
schluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungs-
gerichts - 6. Kammer - vom 17. November 2017 wird
zurückgewiesen.

Die Belgeladenen tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens je zur Hälfte.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf **7.500,00 Euro** festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts - 6. Kammer - vom 17. November 2017 ist unbegründet. Die zu ihrer Begründung dargelegten Gründe, die allein Gegenstand der Prüfung durch den Senat sind (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), stellen das Ergebnis des angefochtenen Beschlusses nicht in Frage.

Zur Begründung nimmt der beschließende Senat auf die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bezug und sieht von einer weiteren Begründung ab, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung, wobei der Senat nicht verkennt, dass das Gebot des sparsamen Umgangs von Grund und Boden durch a n d e r e Festsetzungen als nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB verfolgt werden muss. Das Bürgerbegehren bezieht sich vom Wortlaut indes auf Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB und verfolgt deshalb kein rechtmäßiges Ziel.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG i.V.m. mit den Empfehlungen des Streitwertkatalogs Nr. 22.6 und 1.5.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5; § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Voß-Güntge
Vors. RichterIn am OVG

Dr. Köster
RichterIn am OVG

Meerjanssen
Richter am OVG



Beglaubigt:
Schleswig, 05.12.2017
Haller
Haller, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle